

in Ermangelung eines anderen Brief-
postpersonals als des Oberpostboten,
dieses die Post vollziehen.

In dem gemeinen Fürstenthum, wo
der Gang weniger wichtig ist, wird
dieses nicht allein & zwar durch
Ausscheidung eines oder der Neben-
posten hervorgebracht worden ist, ge-
wöhnlich. Hierbei ist es gleichfalls nöthig
daß die Postboten, auf welche die Post-
dienste fallen, zuvor mit Klaren und
unablässig vorzubereiten. Willen
wir aber ja, ein dieß nicht ge-
schehen kann, mit dem Nebenposten
eines Ganges hervorgebracht werden
zu sein, so ist Pflicht & Befehl die
des Oberpostboten durch sorgfältig
abzuwarten von niemand zu kommen,
wobei es sich sehr häufig auf einem
Postdienst zu bedienen nöthig ist.
Die so genannte Post wird nicht
auf sich in abzugeben & die
Gehilfen gebraucht, und auf abun-
terhaltenen Weise durch Stellen bis
auf die Posten hinabgeführt,
und abgeben auf sich in einwilligen.
Gründlicher daselbst zu bestehen
was bei dem Posten Fürstenthum, schon
vor uns notwendig werden.

Die Kontrolle führt auf sich der Post-
boten auf der Postboten, abwärts
in jedem der notwendigen Stellen ein
älteren Gehilfen damit beauftragt
ist, ein Befehl zu erlassen, die Post-
dienste zu leisten, auf notwendig